

Die privat fortgeführte Pensionskasse löst KV- Pflicht aus

Leistungen aus einer privat fortgeführten Direktversicherung sind KV-beitragsfrei.

Hintergrund – BVerfG, 1 BvR 1660/08 v. 28.9.2010

Das BVerfG kommt in seiner Entscheidung vom 28.9.2010 zu dem Ergebnis, dass Leistungen aus einer durch den ehemaligen Arbeitnehmer (AN) fortgeführten **Direktversicherung** (DV) dann Leistungen aus einer privaten Lebensversicherung (LV) gleichzusetzen sind, wenn der ehemalige AN nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst die anfallenden Beiträge auf die frühere DV weiter zahlt und in die Stellung des Versicherungsnehmers einrückt.

Vorliegend hatte das BSG ursprünglich zwischen Leistungen aus den Institutionen der bAV und der privaten Lebensversicherung unterschieden. Das BVerfG versagte diese Unterscheidung jedoch beim Durchführungsweg der DV. Als Argument führte es an, das als Träger auftretende Lebensversicherungsunternehmen betreibe sowohl die bAV als auch das private Lebensversicherungsgeschäft. Als einziges Unterscheidungsmerkmal könne daher nur die Frage herangezogen werden, ob die rechtlichen Vorgaben bAV erfüllt seien. Das sei aber dann nicht der Fall, wenn der AN die DV unter den o.g. Voraussetzungen fortführt. Daher sei hier die privat fortgeführte DV mit der privaten Lebensversicherung gleichzustellen.

Leistungen aus einer privat fortgeführten Pensionskasse sind KV-beitragspflichtig.

Entscheidung – BSG, B 12 KR 28/12 R v. 23.07.2014

In seiner Entscheidung vom 23.07.2014 stellt das BSG klar, dass Versorgungsleistungen aus einer **Pensionskasse** (PK) stets komplett zur Bemessung der Beiträge der GKV herangezogen werden können, auch wenn der Leistungsempfänger die Pensionskassenbeiträge nach Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit privat weitergezahlt hat. Somit unterscheidet das Gericht im Rahmen der privat fortgeführten bAV zwischen dem Durchführungsweg der PK und dem der DV.

Auch hier argumentieren die Richter des BSG mit der Unterscheidung zwischen beitragspflichtiger Leistungen aus der Institution der bAV und beitragsfreien Einnahmen aus privaten Lebensversicherungen. Anders als bei der fortgeführten DV werde nach Ansicht des Gerichts beim Durchführungsweg der Pensionskasse die Institution der bAV aber nie völlig verlassen. Vielmehr seien PK von vornherein auf den Zweck der Durchführung der bAV beschränkt.

Stellungnahme

Eine abschließende Stellungnahme über die rechtliche Einordnung des BSG-Urteils ist zurzeit nicht möglich. Zum einen liegt die Entscheidung des BSG bislang lediglich als „Terminbericht“ vor und ist noch nicht als Volltext veröffentlicht. Zum anderen ist es nicht auszuschließen, dass der unterlegene Kläger noch den Gang zum BVerfG geht (Anmerkung: Bei der o.g. Entscheidung lagen zwischen Entscheidung des BSG und der des BVerfG knapp drei Jahre).

Derzeit ist bei Abschluss und bei Mitnahme der bAV zu beachten, dass Leistungen einer privat fortgeführten PK – anders als die einer privat fortgeführten DV oder einer privaten LV – KV-beitragspflichtig sind.

Ansprechpartner

TPC GmbH
Angermunder Straße 126
40489 Düsseldorf

Telefon: 0203 74 22 1 16
Telefax: 0203 74 22 1 40

www.tpc-management.com

Heike Hoppach
Rechtsanwältin

Florian Große-Allermann
Assessor Jur.

florian.grosse-allermann@tpc-management.com

Roland Horbrügger
Rechtsanwalt

roland.horbruegger@tpc-management.com